

LVR-Verband HPH · Hammfelddamm 6 · 41460 Neuss

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.05.2021

Tel

Fax

Besuchsregelungen für die Wohnhäuser des LVR-Verband HPH

Sehr geehrte Anrede Nachname,

wir hoffen, dass es Ihnen gut geht und Sie die vergangene Zeit der Corona-Pandemie gut überstanden haben.

Aus den Medien ist Ihnen vielleicht bekannt, dass zunehmend mehr Menschen über einen vollständigen Impfschutz verfügen und die tägliche Anzahl an Neuinfektionen deutlich zurückgeht. Abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen dürfen sich geimpfte, genesene und getestete Personen wieder über ein bisschen mehr Normalität freuen, sei es bei einem Besuch der örtlichen Außengastronomie oder einem Treffen mit Freunden und Bekannten.

Durch die am 22.05.2021 in Kraft getretene Allgemeinverfügung der Landesregierung für besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe – kurz CoronaAVEinrichtungen – profitieren nun auch unsere Kundinnen und Kunden von der Gleichstellung von immunisierten mit negativ getesteten Personen. Dies betrifft insbesondere Besuche durch z.B. Angehörige, Freunde oder Bekannte, denn das Recht unserer Kundinnen und Kunden auf Teilhabe und soziale Kontakte wird durch die benannte Allgemeinverfügung wieder deutlich in den Vordergrund gestellt.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die geltenden Besuchsregelungen für die Wohnhäuser des LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen informieren.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Vorstand:
Thomas Ströbele (Vorsitzender & Fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung),
Gabriele Lapp (Fachliche Vorständin Unternehmensentwicklung), Ralf Klose (Kaufmännischer Vorstand)
Geschäftssitz: Neuss, Hammfelddamm 6
Internet: www.hph.lvr.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE47 3705 0198 1933 3116 13, BIC: COLSDE33XXX
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/1391

Anzahl an Besucher*innen und Häufigkeit des Besuches

Ihr*e Angehörige*r bzw. Ihr*e Betreute*r kann täglich unbeschränkt Besuch erhalten. Die zulässige Anzahl an zeitgleichen Besucher*innen richtet sich nach den geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte des jeweiligen Kreises bzw. der jeweiligen Kreisfreien Stadt. Diese sind abhängig von der örtlichen 7-Tage-Inzidenz. Der gleichzeitige Besuch von zwei Besucher*innen ist hingegen jederzeit möglich. Beschränkungen bei der Anzahl von Besucher*innen gelten nicht für vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen.

Registrierung und Kurzscreening

Die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit ist weiterhin für alle Besucher*innen erforderlich. So ist gewährleistet, dass die Besucher*innen im Bedarfsfall schnell und einfach für das Gesundheitsamt erreichbar sind. Bei einer Verweigerung der erforderlichen Angaben ist ein Zutritt nicht möglich.

Ebenfalls ist weiterhin bei allen Besucher*innen ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Corona-Infektion vorgesehen. Wenn für eine Corona-Infektion typische Symptome festgestellt werden (wie bspw. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, Übelkeit) oder wenn die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird, dann ist ein Zutritt nicht möglich. Davon ausgenommen ist der Besuch von Bewohnenden in der finalen Lebensphase.

PoC-Schnelltestung

Besucher*innen benötigen ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden ist, um die Einrichtung betreten zu können. Können Besucher*innen keinen negativen PCR oder POC Test vorlegen, wird Ihnen ein POC-Test in der Einrichtung angeboten. Bitte informieren Sie sich vorab, ob zum gewünschten Besuchstermin die Durchführung eines Corona-Tests möglich ist. Wir weisen auf unsere gesetzliche Verpflichtung hin, alle positiven Testungen einschließlich personenbezogener Daten der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden. Für nachweislich vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen entfällt diese Testpflicht.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ebenfalls ausgenommen.

Maskenpflicht und Händehygiene

Alle Besucher*innen müssen sich weiterhin an die geltenden und bekannten Hygieneregeln halten. Hierzu stehen vor Ort ausreichende Möglichkeiten zur Händedesinfektion zur Verfügung. Besucher*innen sind verpflichtet, mindestens einen medizinischen Mundschutz zu tragen. Personen, die aus medizinischen Gründen keinen Mundschutz tragen können, müssen dies glaubhaft machen können. Für nachweislich vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen entfällt diese Maskenpflicht.

Abstandsregeln

Zu den Mitbewohner*innen der besuchten Person und zu den Mitarbeitenden ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber der besuchten Person, soweit diese über einen vollständigen Impfschutz verfügt, genesen ist oder mindestens eine medizinische Maske trägt.

Wann gelten Besucher*innen als vollständig geimpft?

Am 15. Tag nach der zweiten Impfung gegen das Corona-Virus gelten Personen als vollständig geimpft. Das Impfbuch gilt als Nachweis. Bitte bringen Sie dieses zu Ihren Besuchen mit.

Wann gelten Besucher*innen als genesen?

Personen, bei denen mittels PCR-Test eine Infizierung mit dem Corona-Virus nachgewiesen wurde, gelten nach Ablauf eines Monats und dann für den Zeitraum von fünf Monaten als genesen. Bitte bringen Sie zu Ihrem Besuch Ihre Genesenbescheinigung mit.

Die aktuellen Besuchsregeln finden Sie – auch in leichter Sprache – auf unserer Homepage www.hph.lvr.de unter „Coronavirus: Aktuelle Informationen“.

Wir würden uns freuen, wenn Sie, wie bisher, ihren Besuchswunsch spätestens einen Tag vorher telefonisch mit uns abstimmen. Hier kann bei Bedarf das Erfordernis einer PoC-Testung anhand des Status Ihrer Immunisierung abgeklärt werden.

Die Einhaltung der Besuchsregeln ist nach wie vor von großer Bedeutung. Wir bitten Sie daher nicht nur um Ihr Verständnis, sondern vertrauen auf Ihre Kooperationsbereitschaft.

Zur Rücksprache stehen Ihnen die Leitungen unserer Häuser gerne zur Verfügung.

Vielen Dank Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand